

Sitzung vom 30. November 2022

**1579. Motion (Attraktivität der Photovoltaik steigern [I]:
Steuerliche Entlastung für Private)**

Die Kantonsräte Michael Biber, Bachenbülach, und Beat Habegger, Zürich, haben am 26. September 2022 die folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass geringfügige Erträge aus Rückliefervergütungen durch Photovoltaikanlagen steuerbefreit werden. Dies kann entweder durch einen Freibetrag oder durch die Umstellung vom jetzigen Brutto- auf das Nettoprinzip geschehen. Dabei ist auf eine für alle Betroffenen einfache administrative Umsetzung zu achten.

Begründung

Der Steigerung der inländischen Stromproduktion, insbesondere derjenigen durch erneuerbare Energiequellen, kommt hohe Priorität zu. Die Photovoltaik spielt dabei eine zentrale Rolle.

Wer jedoch heute mit Photovoltaikanlagen Erträge durch Rücklieferung erzielt, muss diese im Kanton Zürich voll versteuern (Bruttoprinzip).

Das Erstellen von Photovoltaikanlagen kann daher auf einfache Art und Weise attraktiver gestaltet werden, wenn mittels steuerlicher Entlastung die Amortisationsdauer der getätigten Investition gesenkt wird.

Wir schlagen zwei Varianten vor, die der Regierungsrat prüfen soll:

- a) die Einführung eines steuerlichen Freibetrags auf die erzielten Erträge
- b) Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip, sodass nur noch Erträge, die die Aufwendungen für den Strombezug übersteigen, versteuert werden müssen.

Erträge aus Photovoltaikanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und zu erheblichen Einnahmen führen (also über dem erwähnten Freibetrag von beispielsweise CHF 2'000 pro Jahr), sollen weiterhin steuerpflichtig bleiben.

Diese Motion ergänzt die Motion «Attraktivität der Photovoltaik steigern (II): Eigenproduktion an den Strombezug anrechnen», die den Privaten ermöglichen will, durch das Einspeisen von Strom aus PV-Anlagen Guthaben zum Bezug aus dem Netz zu äufnen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Michael Biber, Bachenbülach, und Beat Habegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 7 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögensertrag. Die Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage stellen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steuerbares Einkommen dar (vgl. Urteil 2C_510/2017 vom 16. September 2019). Die zulässigen allgemeinen Abzüge werden in Art. 9 StHG abschliessend aufgeführt. Weiter können die Kantone Sozialabzüge vorsehen. Sozialabzüge dienen der Berücksichtigung des sozialen Status der Steuerpflichtigen und des Einflusses, der dieser auf die individuelle (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat. Im Vordergrund stehen dabei die familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die mit diesen verbundenen zivilrechtlichen Lasten (vgl. BGE 131 I 377 E. 4.2). Da der unter Variante a in der Motion vorgeschlagene steuerliche Freibetrag auf den erzielten Erträgen aus Photovoltaikanlagen nicht unter die in Art. 9 StHG aufgeführten allgemeinen Abzüge fällt und es sich dabei auch nicht um einen Sozialabzug handelt, wäre er bundesrechtswidrig. Weiter ist ein solcher Freibetrag auch nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand nach Art. 10 oder 25 StHG zu qualifizieren, der bei Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen abzugsfähig wäre. Die Einführung eines solchen steuerlichen Freibetrags im Steuergesetz (LS 631.1) wäre daher rechtlich nicht zulässig.

Bei Photovoltaikanlagen, die der Eigenbedarfsdeckung dienen, bestehen in den Kantonen unterschiedliche Praxen bezüglich der Besteuerung der Entschädigungen aus Stromerzeugung (vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen, 27. August 2020):

- Nettoprinzip: Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird. Die Vergütung für den ins Netz eingespeiste Strom wird nur in dem Umfang besteuert, als sie die Kosten für den aus dem Netz für den Eigenverbrauch bezogenen Strom übersteigt. Dies erfolgt in Anlehnung an andere Umweltschutzmassnahmen (Solar Kollektoranlage, Wärmeisolation, Wärmepumpenheizung usw.), bei denen die eingesparten Energiekosten nicht besteuert werden.

- Bruttoprinzip: Die Kosten für den Bezug der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst benötigten Energie werden steuerlich als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten qualifiziert. Als Folge davon wird der Bruttobetrag der Einspeisevergütung für den produzierten Strom ungekürzt als Ertrag besteuert.

Das kantonale Steueramt hat anlässlich der vorliegenden Motion seine Praxis zur Besteuerung der Erträge aus Photovoltaikanlagen überprüft und beschlossen, im Einklang mit der Praxis in anderen Kantonen das Nettoprinzip anzuwenden. Vergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom werden somit nur noch besteuert, soweit sie höher sind als die Kosten für den aus dem Netz für den Eigenverbrauch bezogenen Strom. Betragen z. B. die Vergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom Fr. 4000 und die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom Fr. 3000, sind nur Fr. 1000 steuerbar. Diese Praxisfestlegung des Steueramtes wird mit einer Medienmitteilung und im Zürcher Steuerbuch veröffentlicht und gilt ab sofort. Die Besteuerung der Erträge aus Photovoltaikanlagen wird damit bereits nach dem in Variante b der Motion geforderten Prinzip vorgenommen, womit das Anliegen der Motion erfüllt ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 342/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli